

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.618.835

Wien, am 13. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Drozda, Genossinnen und Genossen haben am 15. September 2020 unter der Nr. **3376/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zusammenarbeit mit Beratungsunternehmen wie McKinsey gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 13:

- *Mit welchen Beratungsunternehmen besteht aktuell ein Vertragsverhältnis?*
 - a. *Was ist der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer ist Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstehen jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgt die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Mit welchen sonstigen Beratungsunternehmen bestanden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*

- b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
- c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
- d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
- e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
- f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

Es darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 1341/J, 2618/J, 2879/J und 4143/J (alle XXVI. GP) durch meine Amtsvorgänger sowie meine Ausführungen zu den parlamentarischen Anfragen Nr. 379/J, 913/J, 1455/J, 2611/J, 3164/J und 3232/J verwiesen werden.

Ergänzend ist folgende Beauftragung anzuführen:

Auftragnehmer	Leistung	Kosten in €
Lockl & Keck GmbH	Strategische Kommunikationsberatung (zwei Beauftragungen, August 2020)	jeweils 2.160,00

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 wurden eingehalten.

Ich bitte um Verständnis, dass eine Beantwortung der Subfragen 1b) und d) bis f) sowie 13b) und d) bis f) nicht erfolgen kann, da die dafür erforderliche Rechercharbeit mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Zu den Fragen 2 bis 12:

- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen McKinsey in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Roland Berger in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Bain&Company in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Oliver Wyman in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen A.T. Kearney in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*

- e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen OC&C Strategy Consultants in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Arthur D. Little in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Accenture in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Boston Consulting Group in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*

- d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Capgemini Consulting in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Simon, Kucher & Partners in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

Nach den vorliegenden Informationen bestanden im Anfragezeitraum mit den angeführten Beratungsunternehmen keine Vertragsverhältnisse.

Zu Frage 14:

- *Welche Ihrer Kabinettsmitarbeiter_innen waren vormals bei einem Beratungsunternehmen tätig, das Angebote für Beratungsleistungen gelegt hat?*
 - a. Welche Mitarbeiter_innen bei welchen Beratungsunternehmen genau?*
 - b. Mit welchen Aufgaben sind diese Mitarbeiter_innen befasst?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS).

Zu Frage 15:

- *Bestehen aufrechte (karenzierte) Dienstverhältnisse von Mitarbeiter_innen Ihres Kabinetts zu Beratungsunternehmen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind diese Mitarbeiter_innen befasst?*

Ich ersuche um Verständnis, dass die Gründe für eine Karenzierung nicht angegeben werden müssen und somit eine Darstellung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Zu Frage 16:

- *Sind Mitarbeiter_innen Ihres Kabinetts von Beratungsunternehmen entliehen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind die Mitarbeiterinnen befasst und welche Kosten entstehen dadurch?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2629/J vom 2. Juli 2020.

Zu Frage 17:

- *Welche Compliance-Regelungen bestehen für Bedienstete Ihres Ressorts gegenüber ihren früheren Arbeitgeber_innen?*

Ob und welche Compliance-Regelungen für öffentlich Bedienstete gegenüber früheren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bestehen, wird in der Regel auf die Ausgestaltung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sowie die Compliance-Maßnahmen der jeweiligen früheren Arbeitgeberin oder des jeweiligen früheren Arbeitgebers ankommen und kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

Hinsichtlich des Bundesdienstverhältnisses gilt insbesondere Folgendes:

Die oder der öffentlich Bedienstete ist verpflichtet, ihre oder seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Die oder der öffentlich Bedienstete hat in ihrem oder seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Diese Regelungen sind für Beamtinnen und Beamte in § 43 Abs. 1 und 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 enthalten und gelten gemäß § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG auch für Vertragsbedienstete.

Die oder der öffentlich Bedienstete hat sich der Ausübung ihres oder seines Amtes zu enthalten und ihre oder seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre oder seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Zusätzlich zu dieser Regelung zur Befangenheit, die für Beamtinnen und Beamte gemäß § 47 BDG 1979 besteht, der gemäß § 5 Abs. 1 VBG auch für Vertragsbedienstete zur Anwendung gelangt, wird auf sonstige unberührt bleibende Verfahrensvorschriften hingewiesen, die die Befangenheit regeln (vgl. beispielsweise § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991).

Der ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltende Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention führt im Kapitel „Objektivität leben UND kommunizieren“ dazu in mehreren Unterkapiteln unter anderem Folgendes aus:

„Ich frage mich bei der Erfüllung meiner Aufgaben regelmäßig, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, meine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei prüfe ich, ob es zu einer Kollision zwischen dienstlichen, familiären, freundschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Pflichten sowie politischen Tätigkeiten kommen kann. Ich sollte über mein gesamtes Tun – mir selbst und anderen gegenüber – Rechenschaft ablegen können. Abgeleitet von meinem konkreten dienstlichen Tätigkeitsfeld achte ich daher schon vorausschauend (beruflich und außerberuflich) auf eine potenzielle Befangenheit. Ich richte mein Handeln so aus, dass es zu keiner Vermengung von beruflichen und sonstigen Aktivitäten kommen kann.“

„Liegt Befangenheit vor, melde ich diese unverzüglich dem Dienstgeber bzw. meiner Führungskraft. Ich führe nur die notwendigen und unaufschiebbaren Amtshandlungen durch und Sorge möglichst rasch für eine Vertretung. Ich verwende jedoch Befangenheit nicht als Vorwand, mich der Verantwortung zu entziehen.“

„Ich bin für das Vermeiden, Erkennen und Geltendmachen von Befangenheit verantwortlich. Ich bin daher auch für die Folgen eines unsachlichen Vorgehens verantwortlich. Ich muss, genauso wie alle meine Kolleg/innen, für mein Verhalten einstehen und kann die Verantwortung nicht auf diese, meine Führungskraft oder meine Behörde abschieben.“

Hinsichtlich Folgebeschäftigungen gilt für Bundesbedienstete Folgendes:

Bestimmte Folgebeschäftigungen in der Privatwirtschaft können das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung einer vormals dienstlichen Aufgabe beeinträchtigen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten für nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegende Rechtsträger (z.B. private Unternehmen), auf deren Rechtsposition die oder der Bedienstete vor Auflösung ihres oder seines Dienstverhältnisses oder vor Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatte (z.B. Auftragsvergaben, behördliche Verfahren). Gesetzliche (z.B. zeitliche) Beschränkungen für Folgebeschäftigungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind einzuhalten. (vgl. beispielsweise für Beamtinnen und Beamte die Regelungen zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 3a und 3b BDG 1979, für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes die Regelungen gemäß § 61 Abs. 3 und 4 BDG 1979 sowie für Vertragsbedienstete die Regelungen zu Folgebeschäftigungen gemäß § 30a VBG)

Zu Frage 18:

- *Können Kabinettsmitarbeiter_innen an der Vergabe von Aufträgen mitwirken, bei denen ihre ehemaligen Arbeitgeber_innen mögliche Vertragspartner sind?*

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 17 verwiesen.

Für den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018 wird darüber hinaus auf § 26 BVergG 2018 („Vermeidung von Interessenkonflikten“) hingewiesen. Die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer_innen zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter_innen eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer öffentlichen Auftraggeberin oder eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Gemäß § 78 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 hat die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber unter gewissen Voraussetzungen eine Unternehmerin oder einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG 2018 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann.

Zu Frage 19:

- *Wurden von Ihnen in den Jahren 2018 bis 2020 Rechnungen über Beratungsleistungen rückerstattet oder über Förderungen abgerechnet?*
 - a. *Wenn ja, welche Beratungsleistungen von wem wurden gefördert oder rückerstattet und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Nein.

Zu den Fragen 20, 21 und 32:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Budgetmittel Ihres Ressorts auf anderem Wege für Beratungsleistungen verwendet werden (etwa durch ausgegliederte Unternehmen)?*
 - a. *Wenn ja, auf welche Art und in welchem Ausmaß?*
- *Haben Sie als Eigentümervertreter Kenntnis von der Beauftragung von Beratungsunternehmen?*
 - a. *Wenn ja, durch welchen Rechtsträger, an welches Beratungsunternehmen und mit welchem Gegenstand sowie Kosten?*
- *In welchen Fällen haben Sie von nachgeordneten Dienststellen, ausgegliederten oder beaufsichtigten Rechtsträgern die Beauftragung eines Beratungsunternehmens angeregt oder sogar gefordert?*
 - a. *Aus welchen Gründen?*

Die ausgegliederten Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des BMKÖS erhalten für ihren gesetzlich definierten Auftrag Budgetmittel (Basisabgeltungen) des Ressorts.

Diese Institutionen können im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit selbstverständlich externe Dienstleistungen beauftragen. Eine Zustimmung durch den Eigentümer ist nicht vorgesehen.

In Abstimmung mit meinem Ressort kann es im Rahmen der Auswahlverfahren für die Bestellung von Organen der Geschäftsführung ausgegliederter Unternehmen durch mein

Ressort zur Beauftragung von Beratungsunternehmen durch die Bundestheater-Holding GmbH kommen.

Darüberhinausgehend habe ich keine Kenntnis von der Beauftragung von Beratungsunternehmen durch ausgegliederte Rechtsträger; dies gilt auch für die Beauftragung von Beratungsunternehmen durch die Bundes-Sport GmbH.

Es wurde in keinem Fall von nachgeordneten Dienststellen, ausgegliederten oder beaufsichtigten Rechtsträgern die Beauftragung eines bestimmten Beratungsunternehmens angeregt oder gefordert.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Wie werden die Leistungen der jeweils von Ihnen vergebenen Beratungsaufträge dokumentiert?*
- *Wie erfolgte jeweils das Projektcontrolling?*

Sämtliche Beauftragungsvorgänge und deren Ergebnisse werden, wie auch alle anderen Gegenstände der Verwaltungsführung des BMKÖS, entsprechend der Geschäftsordnung des BMKÖS, der Büroordnung sowie des ELAK-Organisationshandbuchs veraktet und dokumentiert. Eine Kontrolle der Leistungen erfolgt entsprechend den jeweils individuellen Vereinbarungen, jedoch spätestens im Rahmen der Abrechnung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit des BMKÖS.

Zu den Fragen 24 bis 28:

- *In wie vielen Fällen wurde den Empfehlungen des jeweiligen Beratungsunternehmens gefolgt?*
- *Welche Kriterien neben Kosteneffizienz werden Ihrerseits den Beratungsunternehmen vorgegeben?*
 - a. *Geben Sie die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Kriterien vor?*
 - b. *Geben Sie die Einbeziehung gesundheitspolitischer Kriterien vor?*
 - c. *Geben Sie die Einbeziehung umweltpolitischer Kriterien vor?*
 - d. *Geben Sie die Einbeziehung von gleichstellungspolitischen Kriterien vor?*
 - e. *Geben Sie die Einbeziehung von arbeitsmarktpolitischen Kriterien vor?*
 - f. *Geben Sie die Einbeziehung von Kriterien des Arbeitnehmer_innenschutzes vor?*
 - g. *Geben Sie sonstige Kriterien von allgemeinem Interesse vor?*
- *Auf welche Art werden die Kriterien von Ihnen vorgegeben?*

- *Inwiefern werden qualitative Kriterien (wie insbesondere ein breiterer Beratungsfokus) bei den Vergabekriterien von Ihnen bei der Vergabe berücksichtigt?*
- *Wenn den Empfehlungen nicht gefolgt wurde: aus welchen Gründen?*

Zum Umgang mit Empfehlungen sowie zu allfälligen Kriterien sind keine allgemeinen Aussagen möglich. Die Vorgangsweise unterscheidet sich bei jeder Beauftragung.

Zu den Fragen 29 bis 31:

- *Bei welchen Beratungsaufträgen kam es zu Kostenüberschreitungen?*
 - a. Von 0 bis 5%?*
 - b. Von 5% bis 10%?*
 - c. Von 10% bis 20%?*
 - d. Von 20% bis 30%?*
 - e. Von 30% oder mehr?*
- *Welche Gründe haben die Kostenüberschreitung verursacht?*
- *Welche Kosten lagen bei jenen Projekten, die ihre Kosten überschritten, der Beauftragung zu Grunde und welche entstanden schlussendlich tatsächlich?*

Im Regelfall kommt es zu keinen Kostenüberschreitungen. Es gibt dazu keine Statistiken oder dergleichen, die eine Beantwortung im Sinne der Fragenstellung ermöglichen.

Mag. Werner Kogler

